OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606861/3/MS/GJ

Datum:
Linz, 25. September 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 6. Juni 2024, GZ: VStV/923302026270/2023, wegen Übertretung der StVO

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als von der Verhängung einer Geldstrafe abgesehen und dem Beschwerdeführer stattdessen unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens eine Ermahnung erteilt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens noch zu den des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 6. Juni 2024 wurde A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) vorgeworfen, er habe am 27. Oktober 2023 von 22:25 Uhr bis 22:37 Uhr am C-Platz das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa im Bereich des Verbotszeichens „Halten und Parken verboten“ abgestellt. Für diesen Bereich gelte zwar eine Ausnahme im Sinne des § 76a Abs. 2 Z 4 StVO, wonach im Zeitraum zwischen 18:30 Uhr und 10:30 Uhr Ladetätigkeiten erlaubt seien, solche seien aber nach Angaben der Meldungsleger im angeführten Zeitraum nicht wahrgenommen worden.

Mit Schriftsatz vom 15. Juni 2024 erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde und führte zusammengefasst aus, dass ihm das Schreiben vom 7. Mai 2024 nicht laut Rückschein zugestellt worden sei. Er habe sich in diesem Zeitraum im Urlaub befunden und keine Gelegenheit gehabt, fristgerecht zu antworten. Darüber hinaus sei der Vorwurf unberechtigt, weil 12 Minuten jedenfalls nicht ausreichen würden, um den Transport sperriger Objekte abschließen zu können. Die belangte Behörde übersehe auch, dass Ladetätigkeiten für Anrainer und Geschäftsleute ab 18:30 Uhr erlaubt seien. Zudem wurde mit dem Schriftsatz neben der Erhebung der Beschwerde auch ein Antrag auf Beigabe eines Verteidigers gestellt.

Mit Schriftsatz vom 24. Juni 2024 wurde die Beschwerde mitsamt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt, wobei auf die Abfassung einer Beschwerdevorentscheidung explizit verzichtet wurde.

Mit Beschluss vom 19. Juli 2024 wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers abgewiesen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht erhob Beweis durch Einsicht in den Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG abgesehen werden, weil im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und der Beschwerdeführer die Durchführung derselben auch nicht beantragt hat. Zudem ist auch nicht davon auszugehen, dass die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung eine weitere Klärung der gegenständlichen Rechtsfragen erwarten lässt.

Nachstehender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:
Der Beschwerdeführer stellte am 27. Oktober 2023 das von ihm gelenkte Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen aaa im Zeitraum von 22:25 Uhr bis 22:37 Uhr in, C-Platz, im Bereich des Verbotszeichens „Halten und Parken verboten“ ab. Bei dem betroffenen Bereich handelt es sich um eine Fußgängerzone, in der das Abstellen des Fahrzeugs für die Dauer einer Ladetätigkeit im Zeitraum von 18:30 Uhr bis 10:30 Uhr erlaubt ist.

Das gegenständliche Fahrzeug wurde zum Tatzeitpunkt von den Meldungslegern wahrgenommen. Im Zeitraum von 22:25 Uhr bis 22:37 Uhr wurde keine durchgehende Ladetätigkeit vorgenommen.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt. Es bestehen keine Gründe, an der Richtigkeit der Schriftsätze und den Angaben der Meldungsleger bzgl. des Fehlens jeglicher Hinweise auf eine Ladetätigkeit Zweifel zu hegen. Dies insbesondere angesichts des Umstands, dass sich die angestrebten Vereinsräumlichkeiten nach eigenen Angaben des Beschwerdeführers nur etwa 50 m entfernt im dritten Stock befinden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs. 1 lit. a StVO ist das Halten und das Parken im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 Z 13b, […] verboten.

Gemäß § 76 Abs. 2 Z 4 StVO hat die Behörde, wenn in einer Fußgängerzone Ladetätigkeiten erforderlich sind, in der Verordnung nach Abs. 1 nach Maßgabe der Erfordernisse die Zeiträume zu bestimmen, innerhalb deren eine Ladetätigkeit vorgenommen werden darf. Ferner kann die Behörde in der Verordnung nach Abs. 1 nach Maßgabe der Erfordernisse und unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten bestimmen, dass mit Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3.500 kg, die zur Ausübung der Tätigkeit als Handelsvertreter dienen und die mit einer Tafel mit der Aufschrift „Bundesgremium der Handelsvertreter, Kommissionäre und Vermittler“ und mit dem Amtssiegel des Landesgremiums, dem der Handelsvertreter angehört, gekennzeichnet sind, die Fußgängerzone dauernd oder zu bestimmten Zeiten befahren werden darf.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeugs, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verord-

nungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Entsprechend des festgestellten Sachverhalts ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer am 27. Oktober 2023 im Zeitraum von 22:25 Uhr bis 22:37 Uhr das von ihm gelenkte Fahrzeug im Bereich des „Halte- und Parkverbotes“ C-Platz, abgestellt hat. Unbestritten ist daher auch, dass ein Halten des Fahrzeugs nur dann den objektiven Tatbestand des § 24 Abs. 1 lit. a StVO nicht verwirklicht hat, wenn und soweit in diesem Zeitraum eine Ladetätigkeit durchgeführt wurde.

Die Erlaubnis zum Halten und Parken in Fußgängerzonen folgt § 24 Abs. 1 lit. i Z 3 StVO. Nach dieser Bestimmung ist das Halten und Parken mit Fahrzeugen, die nach § 76a Abs. 2 Z 3 und 4 sowie Abs. 5 StVO die Fußgängerzone befahren dürfen, für die Dauer der Tätigkeit erlaubt. Gemäß § 62 Abs. 1 StVO ist als Ladetätigkeit das Beladen oder Entladen von Fahrzeugen sowie das Abschlauchen von Flüssigkeiten aus Fahrzeugen oder in Fahrzeuge zu qualifizieren.

Auch wenn eine bestimmte zeitliche Beschränkung der Ladetätigkeit nicht vorgesehen ist (VwGH 06.03.1981, 02/0254/80), so muss sie dennoch unverzüglich und ohne Unterbrechung durchgeführt werden (VwGH 06.10.1990, 90/18/0125). Die Meldungsleger haben im gesamten Beobachtungszeitraum keinerlei Hinweise auf mit einer Ladetätigkeit verbundene Vorgänge feststellen können. Mit Blick auf den für den Transport des Ladegutes relativ kurzen zurückzulegenden Weg hat die belangte Behörde berechtigterweise angenommen, dass in dem angeführten Tatzeitraum nicht mehr von einer gesetzlich gedeckten Ladetätigkeit auszugehen war. Damit wurde der objektive Tatbestand des § 24 Abs. 1 lit. a iVm § 24 Abs. 1 lit. i Z 3 StVO mangels Durchführung durchgehender Ladetätigkeit erfüllt.

Hinsichtlich der subjektiven Tatseite hat die belangte Behörde richtigerweise festgehalten, dass es sich bei der gegenständlichen Verwaltungsübertretung um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt handelt, weil deren Tatbestand gerade keinen (zumindest gedanklich abtrennbaren Erfolg in Form des) Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr voraussetzt (§ 5 Abs. 1 VStG). Als Fahrlässigkeitsdelikt ausgestaltet, ist in solchen Fällen das (leichte) Verschulden des Täters (widerleglich) zu vermuten (vgl. speziell zu § 24 StVO VwGH 17.10.1966, 968/65; *Grubmann*, StVO-Kommentar[4] [2021] § 24 Anm. 4 mwN). Da der bloße Hinweis auf Absprachen mit dem Magistrat jedenfalls nicht ausreicht, um von einer Glaubhaftmachung mangelnder Schuld auszugehen, hat der Beschwerdeführer die Verwaltungsübertretung sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.
Während die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Tatumstände nichts an dessen objektiver oder subjektiver Verantwortlichkeit ändern, sind sie im Rahmen der Strafbemessung dennoch zu berücksichtigen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Strafbemessung sowohl die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes als auch die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Darüber hinaus sind im ordentlichen Verfahren nach § 19 Abs. 2 VStG überdies auch die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abzuwägen, soweit diese nicht schon die Strafdrohung bestimmen; dabei sind die Bestimmungen der §§ 32-35 StGB sinngemäß anzuwenden. Auch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschwerdeführers sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschwerdeführer unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um den Beschwerdeführer von der Begehung weiterer strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Eine Einstellung bzw. der Ausspruch einer Ermahnung kommt daher nur insoweit in Betracht, als die genannten Voraussetzungen - geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes durch die Tat und ein geringer Grad des Verschuldens - kumulativ vorliegen.

Hinsichtlich der Bedeutung des geschützten Rechtsgutes ist festzuhalten, dass es sich beim Abstellort (C-Platz) um eine Fußgängerzone handelt, in der durch eine Zusatztafel die Zulässigkeit von Ladetätigkeiten im Sinne des § 76a Abs. 2 Z 4 StVO verordnet wurde. Dem Rechtsgut des § 24 StVO, als die möglichst weitgehende Freihaltung der Verkehrsfläche, um die Flüssigkeit des Fußgängerverkehrs zu gewährleisten (sowie auch im weiteren Sinn Verkehrssicherheit; *Grubmann*, StVO-Kommentar[4] [2021] § 24 Anm. 1), ist grundsätzlich keine bloß geringfügige Bedeutung beizumessen. Gegenständlich steht aber dem Schutz dieses Rechtsgutes eine verordnete Zweckwidmung gegenüber, welche die Durchführung von Ladetätigkeiten erleichtern soll. Daher kann davon ausgegangen werden, dass das durch § 24 StVO geschützte Rechtsgut für den die Ladetätigkeit betreffenden Zeitraum (18:30 Uhr bis 10:30 Uhr) zurücktritt und nur (vergleichsweise) geringfügige Bedeutung besitzt. Darüber hinaus muss auch mit Blick auf die abstrakte Wertigkeit der durch die StVO geschützten Rechtsgüter festgehalten werden, dass der gegen den Beschwerdeführer erhobene Tatvorwurf nicht auf ein rücksichtsloses Verhalten bezogen ist, wie es etwa bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung oder beim Lenken unter Alkoholeinfluss der Fall ist. Das Fahrzeug des Beschwerdeführers war abgestellt und handelt es sich somit um ein Delikt im ruhenden Verkehr. Aus diesem Grund steht die Bedeutung des strafrechtlich

geschützten Rechtsgutes im hier vorliegenden Fall der Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG grundsätzlich nicht entgegen.

Auch die Intensität der Beeinträchtigung durch die Tat ist nur geringfügig. Der Vorwurf umfasst das Abstellen allein eines Fahrzeugs am Hauptplatz in der Nacht auf Samstag für nicht mehr als 12 Minuten. Auch wenn für das Tatbild des § 24 Abs. 1 lit. a StVO eine tatsächliche Behinderung der Verkehrsteilnehmer nicht gefordert ist, wirkt sich dieser Umstand wohl auch auf die Intensität der Beeinträchtigung des Rechtsgutes aus.

Zudem ergaben sich aus dem Verwaltungsakt auch keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer mehr als bloß leicht fahrlässig gehandelt hat. Bei lebensnaher Betrachtung ist vielmehr davon auszugehen, dass er schlicht nach Abschluss seiner Ladetätigkeit für eine vergleichsweise kurze Zeit im angeführten 3. Stock verweilte und fälschlicherweise davon ausging, dass diese Zeit vom Ladevorgang erfasst wäre.

Insofern sind bei der gegebenen Sachlage die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kumulativ erfüllt, weshalb mit der Erteilung einer Ermahnung jedenfalls das Auslangen gefunden werden kann, um den Beschwerdeführer in Zukunft von der Begehung gleichgelagerter Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Auch die einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung steht einem derartigen Vorgehen nicht entgegen, da der Ausspruch der Ermahnung für sich betrachtet stets das Ergebnis einzelfallbezogener spezialpräventiver Erwägungen bildet (vgl. VwGH 20.11.2015, Ra 2015/02/0167; 16.12.2016, Ra 2014/02/0087).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Übertretungen des § 24 StVO bzw. den Voraussetzungen für den Ausspruch einer Ermahnung ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Zudem liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Für den Beschwerdeführer ist zudem eine Revision auch mit Blick auf § 25a Abs. 4 VwGG unzulässig, da der Strafrahmen für die gegenständliche Verwaltungsübertretung 750 Euro nicht überstieg (§ 99 Abs. 3 lit. a StVO), keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und im Straferkenntnis selbst die verhängte Geldstrafe den Betrag von 400 Euro nicht überstieg.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß